

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

7. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung vom 19.12.2018 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer gem. Landeswassergesetz NRW

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470),

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 19.12.2018 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer gem. Landeswassergesetz NRW wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro angefangenen m²/Jahr 0,04452 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro angefangenen m²/Jahr 0,00046 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung vom 19.12.2018 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer gem. Landeswassergesetz NRW wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 11.12.2025

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Henning Vieker)